- Hinterlegungsstelle bei dem Amtsgericht -

Seite 1: Hinweise und Informationen zur **("Geld"-)Hinterlegung** und zum Hinterlegungsantrag (HS 1).

Seite 2 - 3: Antrag auf Annahme von gesetzlichen oder gesetzlich zugelassenen Zahlungsmitteln zur Hinterlegung **(HS 1)**.

Achtung:

- Die nachfolgenden Hinweise und Informationen sind lediglich allgemein gefasst und haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
- Möchten Sie Wertpapiere, sonstige Urkunden, Kostbarkeiten und andere gesetzlich zugelassene Zahlungsmittel hinterlegen, so verwenden Sie bitte den Antrag HS **2**.
- Geht es um die Hinterlegung von Testamenten, so ist der richtige Ansprechpartner das Nachlassgericht, nicht die Hinterlegungsstelle. Vordruck und Informationstext gelten dafür nicht.
- Das Gericht darf Sie nicht rechtlich beraten, lediglich über Verfahrensabläufe informieren.

Wann wird hinterlegt?

Häufige Fälle für Geldhinterlegungen sind:

- Sicherheitsleistungen *(z. B. zur Abwendung einer Zwangsvollstreckung)*,
- Hinterlegung zur Schuldbefreiung *(z. B. bei Unklarheit über die Person des Gläubigers)*,
- Hinterlegung nach unbekannten Erben,
- Kaution im Strafverfahren.

Zum Antrag HS 1:

Füllen Sie den Antrag von Nr. 1 bis 6 sinngemäß aus *(Nr. 5 ist bei Sicherheitsleistung nicht auszufüllen)*. Bitte ändern oder streichen Sie den Vordrucktext nicht.

Fügen Sie ihrem Antrag - soweit vorhanden - Schriftstücke bei, welche die Hinterlegung begründen können *(siehe Nr. 3 des Antrages. Z. B. Kopie eines Urteils oder Beschlusses)*.

Reichen Sie den Antrag anschließend bitte **2fach** beim zuständigen Amtsgericht - Hinterlegungsstelle - ein *(in der Regel bei dem Amtsgericht, wo auch schon das eigentliche Verfahren - sofern existent - anhängig ist, anderenfalls bei Ihrem Wohnortgericht)*. Bitte übersenden Sie den Antrag **nicht** per E-Mail.

Bei Bedarf können Sie sich bei Gericht den Eingang des Antrages auf einem weiteren Exemplar mit einem Eingangsstempel bestätigen lassen, insofern Sie diesen persönlich abgeben. Dies können Sie dann z. B. dazu verwenden, um eine vielleicht vorhandene gegnerische Partei, oder einen anderen Verfahrensbeteiligten, über Ihre Antragstellung zu unterrichten. Eine solche Mitteilung - natürlich auch in anderer Form -, ist insbesondere dann sinnvoll - in bestimmten Fällen auch erforderlich *(siehe Nr. 5 des Antrages)* -, wenn Sie z. B. Vollstreckungsmaßnahmen zu befürchten haben.

Nach Eingang beim zuständigen Amtsgericht legt die Hinterlegungsstelle ein neues Hinterlegungsverfahren an und der/die zuständige Abteilungsrechtspfleger/in prüft den Antrag. Gibt es nichts zu beanstanden, erlässt der/die Rechtspfleger/in sodann eine Verfügung zur Annahme der Geldhinterlegung. Anschließend erhalten Sie eine entsprechende Mitteilung, der Sie auch Bankverbindung und den anzugebenden Verwendungszweck *(Kassenzeichen)* entnehmen können.

Nun können Sie den zu hinterlegenden Betrag einzahlen/überweisen. Eine Einzahlung/Überweisung vor Erlass der oben genannten Verfügung ist zwar möglich, gilt aber noch nicht als bewirkte Hinterlegung *(1. Antrag > 2. Annahme > 3. Zahlung)*. Vorab Zahlungen beschleunigen das Verfahren nicht maßgeblich, da diese Zahlungseingänge nach Erlass der Annahmeverfügung durch die Gerichtszahlstelle erst noch umzubuchen sind.

Sobald der Betrag dann beim Amtsgericht eingegangen ist, wird dort der Hinterlegungsschein, der als Nachweis für die bewirkte Hinterlegung gilt, hergestellt und Ihnen sodann übersandt.

Sollten Sie Schwierigkeiten beim ausfüllen des Antrages haben, kann Ihnen die Hinterlegungsstelle hierbei natürlich auch behilflich sein. Bevor Sie die Hinterlegungsstelle in diesem Falle jedoch aufsuchen, füllen Sie den Antrag bitte vorab schon so weit aus wie es Ihnen möglich ist. Falls Sie in der Angelegenheit anwaltlich vertreten werden, kann man Ihnen eventuell auch dort bei der Antragstellung behilflich sein.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass eingehende Anträge der Reihe nach zu bearbeiten sind und ein Vorziehen Ihres Antrages auch aus Gründen der Gleichbehandlung nicht möglich ist.

Wann erfolgt die Auszahlung des hinterlegten Betrages?

Die Auszahlung des hinterlegten Betrages kann in der Regel erst erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 13 Hinterlegungsordnung erfüllt sind:

1. Vorlage eines Auszahlungsantrages bei der Hinterlegungsstelle. Dies kann formlos schriftlich erfolgen *(Bankverbindung angeben)*.
2. Entweder Vorlage einer Freigabeerklärung aller Beteiligter, oder eines rechtskräftigen Urteils bzw. Beschlusses aus dem sich die Empfangsberechtigung ergibt.

Geschäftsnummer:
___ HL _____
- Bitte bei allen Schreiben angeben -

Antrag auf Annahme von gesetzlichen oder gesetzlich zugelassenen Zahlungsmitteln zur Hinterlegung (HS 1)
bei dem Amtsgericht - Hinterlegungsstelle - _____

1	Bezeichnung der hinterlegenden Person nach Name (Vor- und Nachname), Geburtsdatum und Anschrift bzw. bei juristischen Personen und Handelsgesellschaften nach Name oder Firma und Anschrift	
	Bei Hinterlegung durch eine Vertreterin oder einen Vertreter auch: Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Vertreterin oder des Vertreters	
2	Betrag - EUR -	Betrag in Buchstaben
3	Bestimmte Angabe der Tatsachen, welche die Hinterlegung rechtfertigen, insbesondere Bezeichnung der Sache, der Behörde oder des Gerichts und der Geschäftsnummer, wenn die Angelegenheit, in der hinterlegt wird, bei einer Behörde oder einem Gericht anhängig ist.	
	Bezeichnung der dem Antrag beigefügten Schriftstücke	
4	Bezeichnung der Personen, die als Empfangsberechtigte für den hinterlegten Betrag in Betracht kommen, mit den Angaben entsprechend Nr. 1; bei Hinterlegung zugunsten unbekannter Erben nach Name der Erblasserin oder des Erblassers mit letzter Anschrift oder den sonst nach § 73 FGG zur Bestimmung des örtlich zuständigen Nachlassgerichts erforderlichen Merkmalen	

5	Falls zur Befreiung der Schuldnerin oder des Schuldners von seiner Verbindlichkeit hinterlegt wird:		
	a. Bitte in Nr. 3 angeben, warum die Schuldnerin oder der Schuldner seine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann.		
	b. Angabe der etwaigen Gegenleistung, von deren Bewirkung das Recht d. in Nr. 4 bezeichneten Gläubigerin oder Gläubigers zum Empfang des hinterlegten Betrages abhängig gemacht wird.		
	c. Angabe, ob auf das Recht auf Rücknahme verzichtet wird		
	d. Angabe, ob die Gläubigerin oder der Gläubiger von der Hinterlegung benachrichtigt ist (§ 374 Abs. 2 BGB) - Nachweis beifügen -		
6	Ort	Datum	Unterschrift

1. Verfügung zur Annahme der Geldhinterlegung

Der umstehend in Nr. 2 eingetragene Betrag ist anzunehmen ☐ als neue Hinterlegungsmasse ☐ zu der vorhandenen Masse	zum Kassenzeichen	
Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist aufgefordert worden, den Betrag einzuzahlen bis zum		
Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat den Betrag eingezahlt	Zahlungsanzeige vom	Zeitbuch-Nr.

2. Nachricht (HS 5) an ☐ Antragstellerin oder Antragsteller ☐ Vertreterin oder Vertreter

Amtsgericht _____ - Hinterlegungsstelle - _____ HL _____	Sachlich und rechnerisch richtig Ort, Datum, Unterschrift der Rechtspflegerin oder des Rechtspflegers

Hinterlegungsschein	Der umstehend in Nr. 2 eingetragene Betrag ist als Geldhinterlegung eingezahlt worden	Einzahlungstag
Dienststempel	Gerichtszahlstelle (Bezeichnung wie oben)	
	Zeitbuch-Nr. Gebucht:	
	Ort und Datum	
	Unterschrift (Zahlstellenverwalterin oder Zahlstellenverwalter)	

Eingangsstempel